92. Wird das Rechtsmittel gegen die, eine prozeshindernde Einzede berwersende oder den Klaganspruch seinem Grunde nach für gerechtsertigt erklärende Borabentscheidung gegenstandsloß durch ein nachher ergangenes und rechtskräftig gewordenes Endurteil? Welche Bedentung hat die, die Einrede für begründet bezw. den Klaganspruch für unbegründet erklärende Entscheidung höherer Instanz sür das ergangene Endurteil?

C.B.D. §§. 248, 276.1

- I. Civilsenat. Urt. v. 30. September 1885 i. S. der Deutschen Dampfschiffsrhederei (Bekl.) w. S. & Co. u. Gen. (Kl.) Rep. I. 159/85.
  - I. Ronfulargericht Shangai.

Aus ben Grünben:

"Das von der Beklagten mit der Berufung angefochtene Urteil des Konfulargerichtes vom 3. Fanuar 1885, welches die Beklagte dem Grunde nach zum Ersate bes in den vorliegenden Rlagen geforderten-Schadens für verpflichtet erklärt, ift ergangen, nachdem ausweise bes Sitzungsprotofolles der Gerichtshof beschlossen hatte, die verschiedenen Klagen behufs gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung über ben Grund ber Rlagansprüche zu verbinden und biefe vorläufig hierauf zu Es lieat daher eine Vorabentscheidung im Sinne des beschränken. &. 276 C.B.D. vor. Das Konsulargericht hat aber, wozu es übrigens nur auf den — weder aus dem Protokolle noch aus dem Thatbestande ersichtlichen — Antrag einer Bartei besugt war, sofort nach Berfündigung dieser Entscheidung angeordnet, daß auch über den Betrag bes Schadens zu verhandeln sei, und auf Grund der weiteren kontradiftorischen Verhandlungen hat es dann vier getrennte, die Beklagte zur Bezahlung bestimmter Beträge verurteilende, ihr am 27. und 31. Januar 1885 zugestellte Endurteile erlassen, gegen welche nach der Behauptung der Kläger innerhalb der gesetzlichen Frist keine Berufung eingelegt sein foll. Die Kläger haben beshalb in erster Linie geltend gemacht, daß diese Endurteile rechtsfräftig geworden seien und ihre Rechtsfraft auch ber gegen das angesochtene Urteil eingelegten Berufung ber Beklagten entgegenstehe.

¹ Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 €. 422 flg.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Diefelbe liegt auch nicht etwa dem von den Klägern angezogenen Urteile des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 13. Januar 1885 i. S. W. w. R. zum Grunde, da dort angenommen worden ift, daß die Berufung gegen ein nach &. 248 und 276 C.B.D. ergangenes Urteil durch ein in Rechtstraft getretenes, hinterher in der Hauptsache erlassenes Berfäumnisurteil gegenstandslos werde, während die Frage, wie es sich in dem hier vorliegenden Falle eines später ergangenen kontra= diktorischen Endurteiles verhalte, ausdrücklich bahingestellt gelassen ist. Die Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift des &. 137 G.B.G. wurde vielmehr nur dann vorliegen, wenn der jetzt erkennende I. Civilsenat des Reichsgerichtes von der Bd. 5 S. 422 flg. abgebruckten Entscheidung des III. Civilsenates abweichen wollte, nach welcher die Rechtstraft eines in der Hauptsache, bezw. über den Betrag des Anspruches ergangenen kontradiktorischen Urteiles nicht bewirkt, daß die Anfechtung einer voraufgegangenen, nach den & 248 und 276 C.B.D. erlassenen Entscheidung, durch welche eine prozefthindernde Einrede per= worfen, bezw. der Klaganspruch seinem Grunde nach als berechtigt anerkannt ift, gegenstandslos oder unftatthaft wird. Dieser Ansicht schließt der I. Civilsenat sich jedoch an, indem er der Begründung berselben im wesentlichen beitritt.

Dahingestellt kann hierbei die ebenfalls streitige Frage bleiben, ob die dem Gerichte, welches eine Vorabentscheidung der hier fraglichen Art erlassen hat, im Absahe 2 der §§. 248 und 276 C.P.D. erteilte Besugnis, die Verhandlung zur Hauptsache, bezw. über den Betrag des Unspruches anzuordnen, überhaupt die Besugnis umsaßt, nicht nur über die einzelnen Streitpunkte durch Zwischenurteile zu entscheiden, sondern auch ein Endurteil zu erlassen, oder ob von einem solchen bis zum Eintritte der Rechtskraft der Vorentscheidung Abstand zu nehmen ist. Ebenso ist es unerheblich, ob im vorliegenden Falle die Verhandung über den Betrag der Klagansprüche vonseiten einer Partei beantragt war. Denn es fragt sich hier nur, ob der behauptete Eintritt der Rechtskraft der über den Betrag ergangenen Endurteile, welche diesen ihren Charakter auch dann, wenn sie mit Unrecht erlassen sein sollten, nicht verlieren und mithin auch in diesem Falle an sich der

<sup>1</sup> Bgl. Entsch, des R.G.'s in Civilj. Bb. 14 Nr. 97 S. 343. D. R.

Rechtskraft fähig sein würden, zugleich auch die Anfechtbarkeit eines voraufgegangenen, nach Maßgabe der  $\S$ . 248 und 276 C.P.D. erlassenen Urteiles durch die dagegen zulässigen Rechtsmittel ausschließt.

Run ist es flar, daß ein nach diesen Baragraphen ergangenes, eine prozefhindernde Einrede verwerfendes, bezw. den Rlaganspruch an sich für begründet erklärendes Urteil die Erledigung und Entscheidung eines wesentlichen Bestandteiles des Prozekstoffes enthält. Dieser antizipierte Bestandteil der Entscheidung bilbet aber eine notwendige Boraussetzung des später ergehenden Endurteiles, und wenn nun das Gefet die hier fraglichen Vorabentscheidungen, obwohl sie ihrem Charakter nach nur Zwischenurteile sind, welche an sich lediglich der Ansechtung mit dem gegen das Endurteil zuständigen Rechtsmittel unterliegen würden, in betreff ber Rechtsmittel bennoch als Endurteile angesehen wissen will. so ergiebt sich hieraus von selbst, daß ein sich an diese Borentscheidungen anschließendes Enderkenntnis nur die Funktion haben kann, übriggebliebenen Teil des Streitstoffes zu erledigen, und daß es der Vorentscheidung gegenüber eine felbständige materielle Bedeutung nur durch die Rechtstraft der ersteren erlangen kann, mit der Beseitigung der Vorentscheidung in höherer Inftanz aber die für feinen eigenen Beftand erforderliche Grundlage verliert. Rur in diesem Sinne kann es vom Richter überhaupt verstanden und erlaffen fein. Seine Käbiafeit zur Erlangung ber Rechtstraft fann also bei bem Berhältniffe ber beiden Urteile zu einander nicht soweit reichen, die Einlegung der gegen das Amischenurteil zulässigen Rechtsmittel ober die Entscheidung auf bieselben auszuschließen ober biese Entscheidung wirkungslos zu machen. Vielmehr ist es klar, daß von der Ermächtigung zur Fortsetzung des Berfahrens schon vor Eintritt der Rechtstraft der Vorentscheidung überhaupt immer nur auf die Gefahr hin Gebrauch gemacht werden kann, daß das weitere Verfahren und die darauf ergangenen Shtscheidungen durch ein die Vorentscheidung ungültig abänderndes Erkenntnis von felbst außer Kraft treten, ohne daß es der ausdrücklichen Aufhebung (und folglich auch der Anfechtung eines etwa ergangenen Endurteiles) bedürfte.

Für dieses Verhältnis des Endurteiles zu der nach dem §§. 248. 276 C.P.D. ergangenen Vorentscheidung, nach welchem ersteres nur eine provisorische Bedeutung hat, spricht auch die Begründung, mittels welcher der Direktor im Reichskanzleramte bei der Beratung der Civilprozeß=

ordnung in der Reichstagskommission die Bestimmung des jetzigen §. 276, daß die Borabentscheidung über den Grund des Anspruches als Endurteil anzusehen sei, mit Erfolg rechtsertigte, indem er hervorshob, es empsehle sich, erst eine sichere und unabänderliche Feststellung über den Grund der Klage zu gewinnen, bevor man dazu schreite, über die Größe des Anspruches zu entscheiden, wobei er mit Bezug auf die vorgesehene Wöglichkeit, sogleich über den Betrag fortzwerhandeln, hinzusügte, von dieser Besugnis werde der Richter nur Gebrauch machen, wenn er nach den Umständen des Falles auf Unterlassung der Anssechung, bezw. Bestätigung seiner Vorentscheidung durch das höhere Gericht mit Sicherheit rechnen könne.

Bgl. Hahn, Materialien zur C.P.D. S. 601.

Es läft dies erkennen, daß das Geset davon ausgeht, mit ber Abanderung der Vorentscheidung in höherer Instanz verliere ein auf Grund der weiteren Berhandlung erlassenes Endurteil seine Bedeutung. Chenso ergiebt sich aus der der Vorentscheidung beigelegten Anfechtbarteit durch Rechtsmittel, daß damit zugleich ein Aurückfommen des Beflagten auf die verworfene prozekhindernde Einrede, bezw. ein weiteres Bestreiten des Grundes des Alaganspruches bei der in derselben Inftang erfolgenden Fortsetzung der Verhandlung für unzulässig erklärt wird, woraus weiter folgt, daß es auch unzulässig ist, mit einem gegen das ergangene Endurteil eingelegten Rechtsmittel den Inhalt der Borent= scheidung anzufechten. Es kann aber unmöglich die Absicht des Geset= gebers gewesen sein, von dem Beklagten, wenn ihm das Endurteil im übrigen keine Beranlassung zur Beschwerde giebt, nur zu dem Zwecke die Einlegung eines Rechtsmittels gegen basselbe zu verlangen, bamit nicht sein die Vorentscheidung anfechtendes Rechtsmittel für gegenstands= los erklärt, bezw. sogar ein von ihm erwirktes, die Klage abweisendes Urteil höchster Instanz wirkungslos werbe, weil dasselbe sonst gegen ein inzwischen formell rechtsfräftig gewordenes, auf das weitere abgesonderte Verfahren ergangenes erftinftangliches Urteil gurudtreten muffe, obwohl der erste Richter über den durch die Vorentscheidung abgetrenn= ten Teil des Prozefftoffes gar nicht mehr entscheiden durfte, solange darüber noch in höherer Instanz entschieden werden konnte. Wäre bies die Absicht des Gesetzes gewesen, so hatte kein Grund vorgelegen, den hier fraglichen Vorentscheidungen die selbständige Anfechtbarkeit durch Rechtsmittel beizulegen. Der Ansicht, daß das nachfolgende Endurteil

insofern einen Beschwerbegrund biete, als vor eingetretener Rechtskraft ber Vorentscheidung ein ben Beklagten verurteilendes Erkenntnis über= haupt nicht habe ergehen bürfen, liegt die petitio principii zum Grunde, dak ein folches formell rechtsfräftig gewordenes Endurteil den ganzen Rechtsftreit und daher auch die durch die Vorentscheidung abgetrennte Streitfrage erschöpfe, obwohl die Entscheidung über biefe der höheren Instanz vorbehalten ift, daß mithin die Vorabentscheidung nach den 88. 248. 276 C.B.D. nur die Bedeutung eines gewöhnlichen, nach ben &&. 473. 510 daselbst nur mittels ber Berufung resp. Revision gegen das nachfolgende Endurteil unterliegenden Zwischenurteiles habe, während es sich hier um die dem obigen zufolge zu bejahende Frage handelt, ob nicht in diesen Källen das Endurteil, weil es die, der selbständigen Anfechtung unterliegende Vorentscheidung zur notwendigen Voraussetzung hat und erst durch ihre Rechtskraft eine weiterreichende Bedeutung erhält, nur dahin verstanden werden kann, daß es vorläufig nur der formellen Rechtsfraft fähig ist und erst durch die Rechtsfraft auch ber Vorentscheidung die Bedeutung eines auch materiell rechtsträftigen und vollstreckbaren Endurteiles gewinnt, mit der Beseitigung der Borentscheidung aber von felbst seine Grundlage verliert. Mit Recht ift auch schon in der erwähnten Entscheidung des III. Civilsenates darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen in den &d. 508. 509 C.B.D. dem Beklagten für die Anfechtung der Borentscheidung auch die höchste Inftang offenstehen, für die Entscheidung in der Hauptsache resp. über ben Betrag des Anspruches aber ausgeschlossen sein kann, und daß es gar nicht immer in der Willfür des Beklagten steht, die formelle Rechtsfrast ber Sachentscheidung solange zu verzögern, bis auf seine Ansechtung der Vorentscheidung ein endgültiges Urteil ergangen ist. Ob auch das ergangene Enderkenntnis mit einem Rechtsmittel angefochten ist ober nicht, kann baher füglich vom Gefetgeber als erheblich für die Anfecht= barkeit der Vorentscheidung nicht angesehen sein. Übrigens hat auch schon der II. Civilsenat des Reichsgerichtes in der Bd. 5 S. 392 flg. abgedruckten Entscheidung ben gegen die Revision wider ein Berufungs= urteil, durch welches eine nach &. 248 C.P.D. ergangene Entscheidung bestätigt war, erhobenen Einwand, daß inzwischen in der Sache ein Endurteil ergangen, zugestellt und mit ber Revision nicht angegriffen, sondern vielmehr vollstreckt worden sei, für unerheblich erklärt, da der Beklagte schon des Kostenpunktes wegen ein genügendes Interesse habe,

von dem ihm nach §. 248 C.P.D. zustehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Die für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten Gründe können für durchschlagend nicht erachtet werden.

Awar konzentriert sich nach dem Prinzipe der Civilprozesordnung in der Regel der ganze Streitstoff in der mundlichen Verhandlung ohne bestimmte stofflich gesonderte Abschnitte des Verfahrens und erscheint daher bei ber Einheitlichkeit dieser Verhandlung im Falle einer Unterbrechung derfelben in der Regel nur das in der der Urteilsfällung unmittelbar vorhergehenden Berhandlung Vorgebrachte als der vom Richter zu berücksichtigende und maßgebende Streitstoff. Allein von dieser Regel statuieren die §§. 248. 276 C.P.D. augenscheinlich eine Ausnahme, da ihren Bestimmungen gegenüber offenbar ber Grundsat, daß auch bei der Fortsetzung der Berhandlung wieder der ganze Streitstoff porgebracht werden müsse, als ausgeschlossen angesehen werden muß, indem der Beklagte gesetslich verhindert ist, die bereits verworfene prozeß= hindernde Einrede refp. Beftreitung des Grundes der Rlage fernerhin in berselben Instanz geltend zu machen. Zwar ist durch ein nach ben §§. 248. 276 C.B.D. erlassenes Zwischenurteil der Anspruch des Klägers quantitativ auch noch nicht teilweise exledigt, und es ist in §. 312 C.P.D. bestimmt, daß die Vorschriften über das Versäumnisurteil auch auf das Berfahren, welches die Bestimmung des Betrages eines bem Grunde nach bereits festgestellten Unspruches zum Gegenstande hat, "entsprechende" Anwendung finden; aber der in der Begründung des mit §. 312 C.B.D. aleichlautenden &. 302 bes Entwurfes

vgl. Hahn, Materialien S. 299 aufgestellte Satz, in Wirklichkeit bilde den Gegenstand der Verhandlung noch immer die ganze Sache, erscheint nur unter der Voraussetzung als richtig, daß das mittels selbständigen Rechtsmittels ansechtbare Zwischenzurteil rechtskräftig wird oder in höherer Instanz endgültig bei Bestand bleibt. In ähnlicher Weise ist, wie auch schon in Bd. 6 S. 336 der Entsch. des Reichsgerichtes in Civils. hervorgehoben ist, auch die in den Motiven

vgl. Hahn a. a. D. S. 297 enthaltene Definition der Endurteile dahin, daß sie ganz oder teilweise über den Klagantrag als solchen entscheiden und somit der Rechtsstreit selbst erledigt wird, keine genaue oder erschöpfende.

Ferner beruht die Argumentation, daß die Rechtsfraft des End= urteiles die Elemente der betreffenden prozefhindernden Einrede resp. des Grundes der Rlage, da die Savignysche Theorie der Rechtstraft der sog. Elemente des Urteiles durch &. 293 C.P.D. reprobiert sei, beseitige, daß daher der durch das Zwischenurteil erledigte Vorstreit ein rein theoretischer sein würde, vielmehr das Endurteil als das allein makgebende vom Beklagten angegriffen werden muffe, und daß die Vorabentscheidungen nach der Civilprozekordnung dem Endurteile systema= tisch untergeordnet seien, auf der Verkennung der Thatsache, daß dieses Gesetz durch die in betreff der Rechtsmittel vorgenommene Gleichstellung ber nach ben 88. 248. 276 C.B.D. erlassenen Urteile mit ben End= urteilen dieses System bewußtermaßen durchbrochen hat, daß es also als petitio principii erscheint, daß die dem Beklagten gestattete Unfechtung der Vorentscheidung durch Anrufung einer höheren Inftanz resp. das von dieser zu erlassende oder bereits ergangene, die Vorent= scheidung aufhebende Erkenntnis ihre Bedeutung verlieren resp. zurücktreten müffen gegenüber einem in erster Instanz nachträglich ergangenen Endurteile. Un sich erscheint es vielmehr als das allein natürliche, daß bei dem engen und unguflöslichen Rusammenhange des Endurteiles mit dem Zwischenurteile, wenn ausnahmsweise das lettere einer felbstständigen Anfechtung durch Rechtsmittel unterworfen ist, ersterem nur unter ber Boraussetzung eine Bebeutung beiwohnen kann, daß bie Ent= scheidung letter Instanz in betreff des durch das Zwischenurteil erledigten Teiles des Streitstoffes nicht mit der im Endurteile getroffenen Entscheidung in Widerspruch steht, daß das Gesetz also die Wirksamkeit des Endurteiles, ohne dies auszusprechen, als bis zur Rechtskraft der Vorentscheidung suspendiert und mit der endgültigen Beseitigung der letteren in höherer Instanz das Endurteil als hinfällig betrachtet, nicht aber umgekehrt eine Anfechtung auch des Endurteiles nur zu demienigen Zwecke verlangen fann, zu beffen Erreichung es bereits bas Awischenurteil für anfechtbar erklärt hat. Dies ist auch offenbar der Standpunkt, von welchem aus der &. 276 C.B.D. durch den Regierungs= vertreter in der schon erwähnten Weise gerechtfertigt ift. Daß die 88. 248. 276 C.B.D. weder über die Suspendierung des Endurteiles bis zur Rechtstraft ber ergangenen Vorentscheidung eine ausdrückliche Bestimmung enthalten, noch vorschreiben, daß ein Endurteil in folchen Fällen nur bedingt — b. h. unter dem Vorbehalte der Rechtskraft der Borentscheidung — zu erlassen sei, obwohl doch die Möglichkeit, daß der Kechtöstreit in mehreren Instanzen zugleich anhängig werde, und eine Divergenz zwischen deren Urteilen vorauszusehen war, ist unter diesen Umständen unerheblich, und auch aus den Bestimmungen der §§. 502. 503. 563 C.B.D. läßt sich das Gegenteil nicht entnehmen, da hier das argumentum e contrario sehr bedenklich sein würde. Das Argument, daß nach der Civilprozehordnung die Rechtskrast eines Urteiles nur davon abhänge, ob gegen dieses Urteil ein Rechtsmittel eingelegt ist, kann zu Gunsten der Beseitigung der Ansechtsarteit der Vorentscheidung durch das nicht angesochtene Endurteil nicht verwendet werden, da das Gleiche auch bei den nach den §§. 248. 276 C.B.D. erlassenen Urteilen zutressen würde. Ebenso unerheblich ist es, daß nur wirkliche Endurteile, nicht aber auch Zwischenurteile der hier fraglichen Art der materiellen Kechtskrast und Vollstreckbarkeit fähig sind.

Auch der Einwand, daß die &&. 644 fla. C.B.D. in Ansehung der Awangsvollstreckung die Attestierung der Rechtstraft der Endurteile in die Hand des Gerichtsschreibers als einen bloken Kormalakt legen, und daß der Gerichtsschreiber, welchem nur das Endurteil, die Rustellungs= urkunde und das Notfristattest vorgelegt zu werden brauche, von dem aanzen Borftreite und beffen Entscheidung möglicherweise nichts erfahre, falls das Urteil dessen nicht selbst Erwähnung thut, rechtfertigt nicht die Ansicht, daß das Geset eine Suspension ber Wirksamkeit bes Endurteiles bis zur Rechtskraft der Vorentscheidung nicht gewollt haben fönne, weil dies fonst notwendig bei den Bestimmungen über die Zwangsvollstredung ausdrücklich hätte ausgesprochen werben müffen. fann vielmehr höchstens sagen, daß es zweckmäßig gewesen sein würde, wenn letteres unter hinzufügung näherer Borfchriften für ben prüfenben Gerichtsschreiber geschehen wäre. Aber auch ohnedies genügen die Vorschriften der Civilprozefordnung, um in den hier fraglichen Källen die Awangsvollstreckung aus Endurteilen zu verhindern, bis sie durch die Rechtstraft der Borentscheidung materiell rechtsträftig geworden find und Bollstreckbarkeit erlangt haben. Denn zur vollständigen Darstellung des Sach- und Streitstandes in dem Thatbestande des Endurteiles gehört auch die Erwähnung der bereits erfolgten Vorentscheidung, und es ist daher angesichts der Vorschrift des &. 284 Ziff. 3 C.B.D. anzunehmen, daß der Gerichtsschreiber schon durch das Endurteil selbst von der ergangenen Vorentscheidung Kunde erhält und beshalb por Eintritt der Rechtskraft, resp. der endgültigen Bestätigung der letzteren die (zur Zwangsvollstreckung nach §. 662 C.P.D. ersorderliche) vollsstreckure Aussertigung des Urteiles nicht erteilen wird. Geschieht dies aber dennoch, so würde es dem Beklagten freistehen, die Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel auf dem in §. 668 C.P.D. vorgesehenen Wege bei dem Gerichte geltend zu machen, und dei einer seine Einwendung verwersenden Entscheidung des Gerichtes würde ihm noch der Weg der Klage nach §. 687 C.P.D. offenstehen.

Ferner ist es für die vorliegende Frage auch unerheblich, daß das Institut der Rechtsfraft durch die Civilprozegordnung insofern den Parteien anvertraut ist, als die Zustellung der Urteile, deren Zeitpunkt für die Frist zur Einlegung der Berufung und Revision maßgebend ift, nicht von Umts wegen, sondern auf Betreiben der Parteien erfolgt. Denn gegen die Verschleppung der Sache durch Unterlassung der Bustellung seitens des Beklagten ist der Kläger durch die Befugnis geschützt, die Austellung seinerseits zu bewirken. Für das vom Gesetgeber gewollte Verhältnis des ergangenen Endurteiles zu der nach den §§. 248. 276 C.B.D. erlassenen Vorentscheidung kann daher dieser Umstand nicht maßgebend gewesen sein. Richtig ist es allerdings, daß bei der hier verteidigten Ansicht das Endurteil durch ein die Vorentscheidung befinitiv abänderndes Urteil der höheren Instanz aufgehoben wird, ohne daß dies in dem letteren ausgesprochen zu werden braucht, ja ohne daß vielleicht das dieses lettere Urteil erlassende Gericht von der Eristenz dieses Endurteiles auch nur Kenntnis hatte. Allein diese, auf dem ge= seklichen Instanzenzuge beruhende Folge muß eben als eine vom Ge= setzgeber gewollte angesehen werden, da dieser dem Beklagten die Un= fechtung der Vorentscheidung gleich der eines Endurteiles gestattet hat. Die gerügte Anomalität derfelben kann baber nicht in Betracht fommen.

Bgl. zur Litteratur dieser Streitfrage: Gaupp, Kommentar zu §. 248 C.P.D.; Wach, Vorträge S. 98; Struckmann und Koch, (4. Aust.) Unm. 2—4 zu §. 248 und Anm. 1—4 zu §. 276; Seuffert, Kommentar (2. Aust.) Unm. 3 u. 4 zu §. 248 und Anm. 2 und 3 zu §. 276; Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes Jahrg. 25 S. 852 sig. (v. Bülow) und S. 858 sig. (Hönemann) sowie Jahrg. 27 S. 1 sig. (Oppenheim) und S. 476 und 477; Kirchenheim, Centralblatt für Rechtswissen=

schaft Bb. 2 S. 261 und v. Wilmowski und Levy, Kommentar (4. Aufl.) Anm. 5 zu &. 248 und Anm. 4 zu &. 276."...